



Bundeskriminalamt

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)367 C

Jürgen Maurer

Vizepräsident beim BKA

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Per Mail

innenausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-12319

FAX +49(0)611 55-13515

DATUM 20.10.2011

**Öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24.10.2011 i. S. Errichtung einer Visa-Warndatei und Änderung des Aufenthaltsgesetzes
hier: Schriftliche Stellungnahme des Vizepräsidenten beim BKA, Herrn Maurer**

Das Bundeskriminalamt hat als zentrale Einrichtung zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheit die Entwicklung eines Visa-Warndateigesetzes mit Stellungnahmen und Zulieferungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen und den darin für den Polizeibereich relevanten Vorschriften aktiv begleitet.

Auch wenn sich die Gesetzentwürfe im Laufe der politischen Diskussion zunehmend veränderten, sind die Ziele, vor allem illegale Migration zu verhindern, daneben aber auch die berechtigten Sicherheitsinteressen im Visumverfahren zu berücksichtigen, gleich geblieben.

Das jetzt zur Verabschiedung anstehende Gesetz hat zwei Zielrichtungen:

Einmal soll mit der Visa-Warndatei für die Deutschen Visumbehörden ein sinnvolles Instrument geschaffen werden, das sie in die Lage versetzt, die an einem Visumantrag beteiligten Antragsteller und Einlader rechtzeitig vor einer Einreise nach Deutschland bzw. in den Schengenraum zu überprüfen und das Visum versagen zu können, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

Daneben sollen Straftaten im Zusammenhang oder als Folge illegaler Einreisen mit erschlichenen Schengen-Visa verhindert und unterbunden werden. Insbesondere sind hierbei Straftaten aus dem Bereich des Rauschgiftschmuggels, des Menschenhandels und des Kinderhandels, aber auch des Extremismus und Terrorismus in Betracht zu ziehen.

In diesem Zusammenhang spielt der sog. Einlader (die Person die in Deutschland wohnt und als Anlaufstelle beim Visumantrag angegeben wird, bzw. als Verpflichtungserklärungsgeber sich bereit erklärt hat, für die Kosten des Antragstellers aufzukommen) eine besondere Rolle. Auswertungen der deutschen Polizeibehörden im Bereich der gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung haben ergeben, dass in den erwähnten Phänomenbereichen Personen und Organisationen involviert waren, die regelmäßig und umfangreich Einladungen ausgesprochen hatten.

In zahlreichen dieser Fälle wurden unrichtige Angaben in den Visumanträgen zur Aufenthaltsanschrift, zum Aufenthaltszweck und zur Aufenthaltsdauer festgestellt. In diesem Zusammenhang kann auch von Netzwerken von Reisebüros und Scheinfirmen gesprochen werden, die bei verschiedenen - nicht nur deutschen - Auslandsvertretungen Visa erschlichen.

Um das Problem der Visaerschleichung und die damit im Zusammenhang stehende Kriminalität wirksam bekämpfen zu können, ist es erforderlich, alle deutschen Auslandsvertretungen mit einer Visa-Warndatei zu vernetzen. Dies ist nur durch den Zugriff auf eine zentrale Datei, in der Erkenntnisse über Täuschungshandlungen im deutschen Visumverfahren gespeichert sind, möglich.

Der in früheren Entwürfen für ein Visa-Warndateigesetz noch enthaltene Zugriff der Sicherheitsbehörden auf die Daten dieser Datei ist in dem jetzt zur Verabschiedung anstehenden Gesetz nicht mehr vorgesehen. Ausgenommen davon sind die Behörden, die für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Für die Sicherheitsbehörden besteht keine Verpflichtung mehr, Erkenntnisse in dieser Datei zu speichern.

Eine Verpflichtung zur Zuspeicherung von Erkenntnissen besteht nur noch für Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in bestimmten Fällen sowie für die Staatsanwaltschaften bei rechtskräftigen Verurteilungen, denen bestimmte visumrelevante Straftaten mit Auslandsbezug zugrunde liegen, die in einem Katalog abschließend aufgeführt sind.

Um dem sicherheitspolitischen Ziel der Verhinderung terroristischer Straftaten, welches mit der Errichtung einer Visa-Warndatei von Anfang an gleichberechtigt mit verfolgt wurde, gerecht zu werden, soll ein neues Datenabgleichverfahren geschaffen werden. Bei diesem Datenabgleichverfahren sollen alle Personen, für die in Deutschland eine Visumpflicht besteht, mit Erkenntnissen abgeglichen werden, die den deutschen Sicherheitsbehörden zu Personen mit Verbindungen zum internationalen Terrorismus vorliegen.

Dies betrifft 128 Staaten bzw. deren Staatsangehörige abzüglich der Staatsangehörigen, die bereits im Konsultationsverfahren zentraler Behörden abgeglichen werden. Die Einzelheiten zur technischen Umsetzung dieses Datenabgleichverfahrens sollen nach Verabschiedung des hier in Rede stehenden Artikelgesetzes geregelt werden.

Fest steht bislang, dass der Abgleich beim Bundesverwaltungsamt erfolgen soll, wo eine besondere Organisationseinheit eingerichtet wird, die personell, technisch und räumlich in die Lage versetzt wird, die sensiblen Daten der Sicherheitsbehörden aus der Anti-Terror-Datei (ATD), die zum Teil geheim eingestuft sind, abzugleichen.

Beim Abgleich der Daten der Visumantragsteller und Einlader mit Auszügen aus der Anti-Terror-Datei müssen die Bedingungen, die für die ATD festgelegt wurden, selbstverständlich übernommen werden.

Beispielhaft erwähnen möchte ich an dieser Stelle die „verdeckte Speicherung“, bei der nur die einstellende Behörde sieht, dass zu einem Datum angefragt wird und selbst entscheidet, ob und auf welchem Weg die Kommunikation mit der anfragenden Stelle aufgenommen wird. Der Abfragende selbst erhält keine Information über die verdeckt gespeicherten Daten.

So dürfen auch die Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes keine Kenntnis von den Daten aus der ATD erhalten.

Der jetzt zur Verabschiedung anstehende Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes weicht nach der Abstimmung zwischen den Ressorts z. T. erheblich von den ursprünglichen Entwürfen für ein solches Gesetz ab. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Zuspicherung von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden, den Straftatenkatalog und den Abruf von Daten aus der Visa-Warndatei durch die Sicherheitsbehörden für eigene Ermittlungszwecke.

Eine Alternative zur Visa-Warndatei und zur Abgleichsdatei ist aber nicht erkennbar. So wäre eine Ausweitung der KzB-Pflicht, der Konsultation zentraler Behörden auf alle 128 für Deutschland visumpflichtigen Staatsangehörigen wahrscheinlich nicht konsentierbar.

Dies würde nämlich bedeuten, dass Deutschland als einziges Land der Europäischen Union alle visumpflichtigen Staatsangehörigen genau so überprüfen würde, wie die Staatsangehörigen aus den sog. Problemstaaten (d.h. Staaten, zu denen den deutschen Sicherheitsbehörden einschlägige Erkenntnisse vorliegen, demzufolge alle Personen umfangreich zu überprüfen sind).

Auch das Europäische Visa-Informationssystem (EU-VIS), das zum 11.10.2011 in der ersten Region Nordafrika (Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Mauretanien und Libyen) ausgerollt wurde, stellt keine Alternative dar. Im EU-VIS werden zwar alle Visumantragsdaten der ca. 2500 Auslandsvertretungen der Schengenstaaten erfasst und gespeichert; dies betrifft aber nur die sog. Schengen-Visa, die für einen kurzfristigen Aufenthalt berechtigen. In der Visa-Warndatei hingegen können die vorgesehenen Sachverhalte unabhängig von der Art des Visums gespeichert werden, also nicht nur bei Schengenvisa, sondern auch bei nationalen (Langzeit-)Visa.

Das VIS soll zwar künftig auch für die technische Umsetzung des schengenweiten Konsultationsverfahrens nach Artikel 22 Visakodex genutzt werden (vgl. Artikel 16 VIS-VO). Ansonsten sind eine Übermittlung von Visumantragsdaten aus dem VIS an Sicherheitsbehörden vor Erteilung des Visums oder Warnhinweise an Auslandsvertretungen

im VIS nicht vorgesehen. Ein Zugang der Sicherheitsbehörden auf das VIS zu Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten ist nur unter den engen Voraussetzungen des Gesetzes über den Zugang von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendiensten zum Visa-Informationssystem möglich.

Visa-Warndatei und Datenabgleichverfahren stellen insofern einen Mehrwert und eine sinnvolle Ergänzung nationaler und europäischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und dessen affiner Deliktsfelder dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Maurer
Vizepräsident